

# Die wenigsten möchten in Heimen leben

Im Kanton Zug steht eine Gesetzesrevision an, die es Menschen mit Behinderung erlauben soll, selber zu bestimmen, wie sie ihr Leben verbringen. Dafür werden diese Menschen in regelmässigen Abständen befragt – was noch kein Kanton zuvor getan hat.

Linda Leuenberger

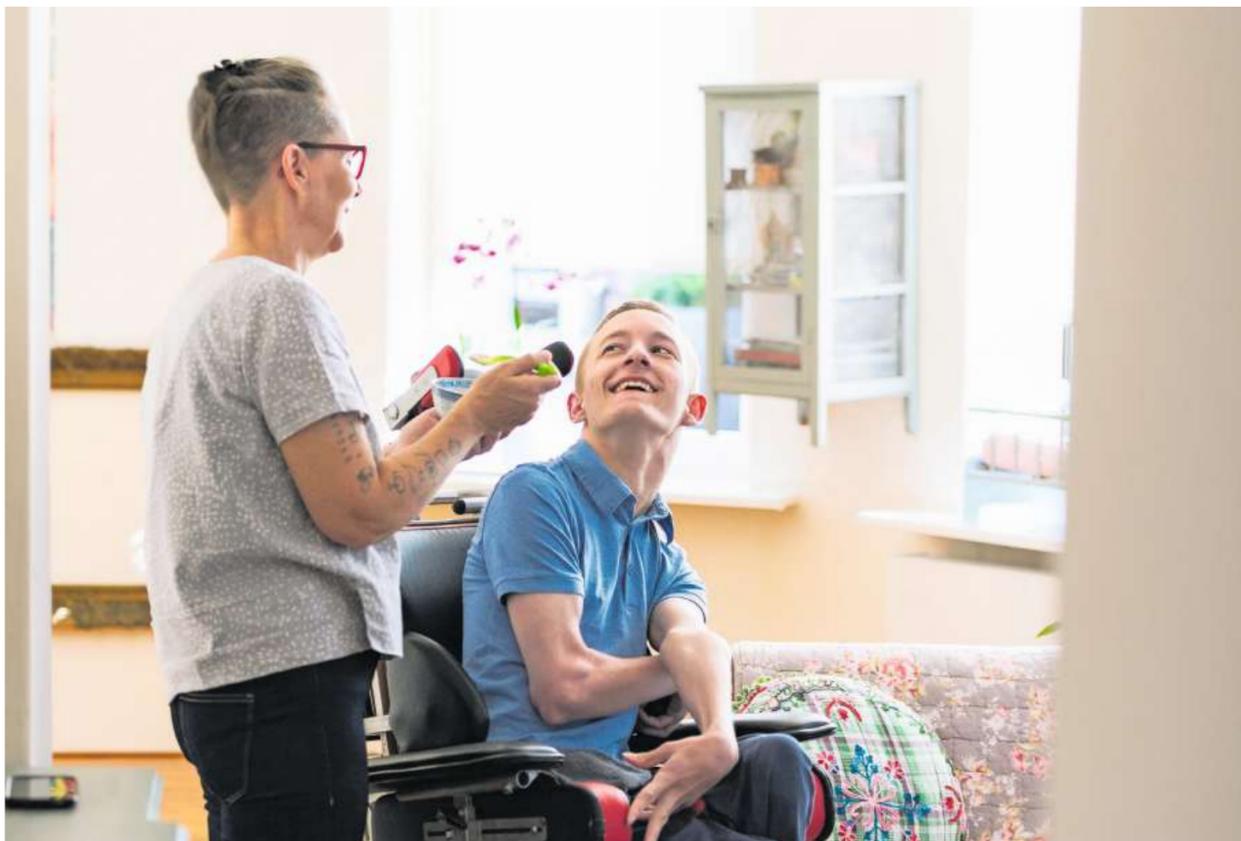
Über lange Zeit wurden Menschen mit Behinderung mehr oder weniger in Heimen «platziert». Dabei ist es ein Menschenrecht, sein Leben unabhängig zu führen, selber zu entscheiden, mit wem man zusammenlebt, wie man den Alltag gestaltet, was man isst oder wie man sich pflegt und kleidet. Das ist ein Mass an Selbstbestimmung, das in Heimen, wo Menschen stationär untergebracht werden, kaum vollständig gewährleistet werden kann.

Nun überarbeitet der Kanton Zug das Gesetz, welches regelt, wie Menschen mit Behinderung unterstützt werden. Es soll einen neuen Fokus erhalten – nämlich die Menschen selber. Und es kriegt auch einen neuen Namen: Aus dem Gesetz über «soziale Einrichtungen» soll das Gesetz über «Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf» (LBBG) werden. Es soll im Herbst 2023 in Kraft treten.

Mit der Gesetzesrevision will sich der Kanton Zug vom veralteten Modell verabschieden und mehr ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderung schaffen. Das heisst: Mehr Hilfe ausserhalb von Heimen, angepasst an die Bedürfnisse der einzelnen Menschen. Das würde Menschen mit Behinderung ermöglichen, je nach Wunsch alleine zu wohnen oder gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Partnern.

## Zug führt als erster Kanton Befragung durch

Der Kanton Zug reiht sich mit diesem Vorgehen in eine Entwicklung ein, die schweizweit zu beobachten ist: In mindestens 15 Kantonen laufen Projekte oder Gesetzesrevisionen zu ambulanten Angeboten für Menschen mit Behinderung oder sind bereits abgeschlossen.



Der Kanton Zug überarbeitet das Gesetz, welches regelt, wie Menschen mit Behinderung unterstützt werden.

Symbolbild: Funky-Data / E+

Während sich die Kantone aber üblicherweise auf Experteneinschätzungen verlassen, geht der Kanton Zug einen Schritt weiter. Er lässt Menschen mit Behinderung alle drei Jahre von der Hochschule Luzern in einer quantitativen Studie befragen. Die erste Befragung fand 2018 statt, die zweite 2021.

Was selbstverständlich scheint, hat vor dem Kanton Zug noch kein anderer Kanton getan: Die Wünsche und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung einbeziehen – regelmässig und standardisiert.

Alan Canonica doziert und forscht an der Hochschule Luzern und leitet die Befragungen im Auftrag des Zuger Sozial-

amts. Er sagt: «Die grundlegende Frage der Studie lautete: Ist der Kanton Zug auf dem richtigen Weg, wenn er die ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderung ausbaut?»

Canonica und sein Team kontaktierten Heime und Verbände und baten sie, ihre Bewohner, Klientinnen, Mitglieder und Mitarbeitende über die Studie zu informieren. 251 Personen wurden bei der ersten Befragung per Online-Fragebogen oder mündlich befragt. Bei der zweiten waren es rund 350.

Die Interviews werden von Studierenden der Hochschule Luzern mit Studienrichtung Sozialpädagogik geführt, die bereits Arbeitserfahrung im Be-

reich Behinderung haben. Je nachdem, wie gut die Befragten kommunizieren können, werden Bezugspersonen hinzugezogen, die übersetzen. Oder die Studierenden arbeiten mit Piktogrammen. «Unser Ziel besteht darin, die Befragungen möglichst niederschwellig zu gestalten», sagt Canonica. «Alle, die wollen, sollen sich äussern dürfen.»

Und es zeigte sich: Der Kanton Zug ist mit seiner Entwicklung «ambulant und stationär» auf dem richtigen Weg. «Ein beträchtlicher Teil der Befragten möchte nicht in Heimen leben», sagt Alan Canonica.

In der ersten Befragung haben fast 70 Prozent angegeben, sich künftig eine autonome Wohn-

form zu wünschen. «Gleichzeitig haben wir herausgefunden, dass 86 Prozent der Befragten mit ihrer Wohnsituation zufrieden sind.» Das scheint kein Widerspruch zu sein: Menschen mit Behinderung fühlen sich in Heimen grundsätzlich wohl, möchten aber künftig trotzdem lieber selbstständig leben.

«Der Wunsch nach selbstbestimmten Wohnformen ist viel grösser, als wir angenommen hatten», sagt Silvan Stricker. Er ist Projektleiter Soziale Einrichtungen beim kantonalen Sozialamt und leitete «InBeZug», das sich als Vorprojekt der Gesetzesrevision verstehen lässt. «Im bisherigen System konnten sich viele Menschen mit Behinderung

nicht für ein selbstbestimmtes Leben entscheiden, weil sie in einer eigenen Wohnung nicht die nötige Betreuung erhalten hätten», sagt Stricker. «So waren sie gezwungen, ins Heim zu gehen. Ausser sie hatten Angehörige, die sie auch im Erwachsenenalter betreuten.»

Um nun jeder Person gerecht zu werden, sieht das neue Gesetz LBBG eine Abklärungsstelle vor. Die hat es so im Kanton Zug noch nicht gegeben. Dort sollen Menschen mit Behinderungen ihre Wünsche und Bedürfnisse äussern können. Die stationäre Betreuung werde auch künftig wichtig bleiben, sagt Stricker. Aber: «Menschen mit Behinderung haben das Recht, dass man sauber abklärt, welche individuelle Unterstützung möglich ist.» Die Abklärungsstelle wird auch eine beratende Funktion haben und die Menschen mit Behinderung über bestehende Angebote aufklären. Die Abklärungsstelle stellt dann eine Empfehlung aus, die sie dem Kanton Zug weitergibt, der über die Kostensprache entscheidet.

## Im neuen Modell werden Angehörige entschädigt

In diesem System sollen nicht nur Leistungen von Institutionen wie beispielsweise der Stiftung Phönix bezahlt werden, sondern auch sogenannte «Assistenzleistungen». Das sind private Personen, die über keine sozialpädagogische oder pflegerische Ausbildung verfügen. Darunter zählen beispielsweise Angehörige, die Menschen mit Behinderung beim Haushalten unterstützen.

«Wir rechnen mit rund 370 Abklärungen pro Jahr», sagt Silvan Stricker. «Die meisten davon werden Wiederholungsabklärungen sein – weil sich die Bedürfnisse der Menschen ja über die Jahre auch wieder verändern.»

# Zug: Leichte Zunahme bei den Gesuchen für den Waffenkauf

Im Jahr 2021 wurden fast 700 Gesuche bewilligt. Die Gründe für den Erwerb bleiben meist unklar.

Harry Ziegler

Seit dem Überfall der Ukraine durch die russische Armee Ende Februar stieg laut einer Meldung von SRF in einigen Städten der Schweiz die Zahl der Gesuche für Waffenerwerbsscheine sprunghaft an. Gemäss SRF beispielsweise in Winterthur und in der Stadt Zürich.

Die Zuger Polizei kann auf Anfrage zu den aktuellen Zahlen bezüglich Gesuchen keine Angaben machen. Nimmt man die Statistik der Zuger Polizei aus dem Jahr 2020 und die durch den Polizeisprecher kommunizierte Zahl für 2021, ergibt sich eine marginale Steigerung.

Für 2020 weist die Zuger Polizei 679 Gesuche für einen Waffenerwerbsschein aus. 2021 wurden laut Frank Kleiner 694

Gesuche bewilligt. «Im Vergleich zum Vorjahr wurde bei den Gesuchen eine Zunahme von 2 Prozent verzeichnet», führt der Polizeisprecher aus.

Im Vergleich zu den Vorjahren sind 2021 die meisten Gesuche für Waffenerwerbsscheine eingegangen eingegangen. 2016 waren 587, im Jahr darauf 596, 2018 wurden 554, im Jahr 2019 653 und 2020 wurden 679 Gesuche für einen Waffenerwerbsschein eingereicht. Die prozentual höchste Zunahme wurde mit 4 Prozent zwischen 2019 und 2020 verzeichnet.

Zudem kann die Zuger Polizei offenbar – im Gegensatz zur Aargauer Kantonspolizei – keine Aussagen dazu machen, welche Personengruppen die meisten Gesuche stellen. Corina Winkler, Kommunikations-



Waffen können in der Schweiz nur auf Gesuch hin von Personen erworben werden.

Symbolbild: Felipe Dana / AP

chefin der Kantonspolizei Aargau, sagt gegenüber SRF zwar, spezielle Personengruppen könnten nicht identifiziert werden. Aber: «Was wir jetzt feststellen, ist, dass es sehr viele Leute sind, die noch keine Waffe besitzen beziehungsweise eingetragenen haben.»

## Rückschlüsse auf Motive sind schwierig

Was zum Anstieg der Gesuche zwischen 2020 und 2021 geführt hat, ist unbekannt. Laut Kleiner wäre es spekulativ seitens der Polizei, einen Grund dafür zu nennen. Zwar gibt es auf dem entsprechenden Gesuchsformular des Bundesamts für Polizei eine Zeile, auf welcher der Erwerbsgrund beschrieben werden soll. Diese Zeile bleibe aber meist leer, was

entsprechende Rückschlüsse auf die Motive verunmöglichlicht oder mindestens erschwert.

Gemäss Frank Kleiner gilt es laut Waffengesetz, Artikel 8, diverse Voraussetzungen mitzubringen, wenn eine Person auf Gesuch hin eine Waffe erwerben möchte. So müssen Gesuchstellende mindestens 18 Jahre alt sein, nicht unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Es darf kein Anlass zur Annahme vorliegen, dass die Person sich oder Dritte mit der Waffe gefährdet. Ausserdem darf die Person nicht im Strafregister verzeichnet sein wegen gewalttätiger oder gemeingefährlicher Handlungen oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen.